

# TE OGH 2009/11/24 11Os167/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2009

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. November 2009 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher, Dr. Schwab, Mag. Lendl und Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Kurz als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Peter R\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 22 Hv 11/02p des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 2. Juli 2009, AZ 11 Bs 265/09t, nach Einsichtnahme durch die Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Mit Beschluss vom 2. Juli 2009 gab das Oberlandesgericht Graz der Beschwerde des Peter R\*\*\*\*\* gegen die Abweisung seines (erneuten) Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht Folge.

## Rechtliche Beurteilung

Dagegen wendet sich die als „Wiedereinsetzungsantrag der Wiederaufnahme“ bezeichnete Beschwerde des Verurteilten. Sie erweist sich als unzulässig, weil gemäß § 89 Abs 6 StPO gegen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts ein weiterer Rechtszug nicht zusteht.

## Anmerkung

E9261911Os167.09g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0110OS00167.09G.1124.000

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)